

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der Fachhochschule Frankfurt am Main,
Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Pflege“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung 15.05.2013
Gutachtergruppe Herr Prof. Dr. Peter Löcherbach
Frau Prof. Dr. Birgit Vosseler
Frau Prof. Petra Weber
Herr Torsten Grewe

Beschlussfassung 25.07.2013

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	19
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	19
2.3.1	Personelle Ausstattung	19
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
2.4	Institutioneller Kontext	25
3	Gutachten	27
3.1	Vorbemerkung	27
3.2	Zusammenfassendes Gutachten	28
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe	30
3.3.1	Qualifikationsziele	31
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	33
3.3.3	Studiengangskonzept	33
3.3.4	Studierbarkeit	35
3.3.5	Prüfungssystem	37
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	37
3.3.7	Ausstattung	38
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	39
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	40
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	41
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	41
3.3.12	Zusammenfassende Bewertung	42
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	45

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 3), der zusammen mit allen

von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4) dient.

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes, dem abgestimmten Gutachtertutem der Vor-Ort-Begutachtung und unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. der nachgereichten Unterlagen.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fachhochschule Frankfurt am Main auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pfleger“ wurde am 28.12.2012 bei der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales zusammen mit dem Antrag des Bachelor-Studiengangs „Pfleger- und Casemanagement“ eingereicht. Am 20.11.2012 wurde zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 18.03.2013 hat die AHPGS der Fachhochschule Frankfurt am Main offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pfleger“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 04.04.2013 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 20.04.2013.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pfleger“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Studiengangsspezifische Anlagen des Bachelor-Studiengangs „Pfleger“	
Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Workloadtabelle
Anlage 03	Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Bachelor Studiengang Pfleger
Anlage 04	Synopse zu Änderungen im Studiengang im Rahmen der Reakkreditierung
Anlage 05	Lehrverflechtungsmatrix Bachelor (Allgemeine) Pfleger
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix der Lehrbeauftragten
Anlage 07	Liste der Lehrbeauftragten von Sommersemester 2011 bis Sommersemester 2012
Anlage 08	Kooperationspartner für Praxiseinsätze

Anlage 09	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 10	Curricularnormwerte, Stand 21.12.2012
Anlage 11	Bewertungsbericht der erstmaligen Akkreditierung
Gemeinsame Anlagen der Bachelor-Studiengänge „Pflege“ und „Pflege- und Case-Management“	
Anlage A	Profil der Lehrenden
Anlage B	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), geändert am 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009), hier: In der Fassung der Änderung vom 11. Juli 2012
Anlage C	Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre, Stand 04.07.2007
Anlage D	Fragebogen der Studiengangsbefragung
Anlage E	Übersicht der Forschungsprojekte am Fachbereich 4
Anlage F	Broschüre „Wissenschaft für die Praxis. Forschungstage 2011“, Präsentation der Ergebnisse
Anlage G	Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)
Anlage H	Broschüre der Abteilung Datenverarbeitung, Stand Sommersemester 2012
Anlage I	Informationensflyer des Selbstlernzentrums
Anlage J	Informationen über die Zentrale Studienberatung
Anlage K	Grafische Übersicht über Prozess von Berufungsverfahren. „Best Practice Ablauf als Handlungsanleitung“, Stand 24.04.2011
Anlage L	Datenportfolio Studienverlaufsanalyse, Standardreport Studiengangsverlaufsdaten: 2) Erfolgsquote Prüfungen, Stand 22.02.2012
Anlage M	Datenportfolio Studienverlaufsanalyse, Standardreport Studiengangsverlaufsdaten: 3) Kohortenanalyse Abbrüche und Abschlüsse, Stand 15.03.2012

Anlage N	Raumressourcen
Anlage O	Auswertungsbericht der Lehrveranstaltungsevaluation am Fachbereich 4, Sommersemester 2010 (nur elektronisch)
Anlage P	Auswertungsbericht der Lehrveranstaltungsevaluation am Fachbereich 4, Sommersemester 2011 (nur elektronisch)
Anlage Q	Auswertungsbericht der Lehrveranstaltungsevaluation am Fachbereich 4, Wintersemester 2012/2013 (nur elektronisch)
Anlage R	Auswertungsbericht der Studiengangsevaluation, Wintersemester 2011/2012 (nur elektronisch)
Anlage S	Tabellenband Absolventenstudie 2007 bis 2010 (nur elektronisch)

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für die folgende zusammenfassende Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachbereich	Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit
Kooperationspartner	Kooperationspartner für Praxiseinsätze vgl. Anlage 07
Studiengangstitel	„Pflege“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	regelmäßige wöchentliche Veranstaltungen sowie zusätzliche Blockveranstaltungen während des Semesters
Regelstudienzeit	6 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden

	Kontaktzeiten: 1.612,5 Stunden Selbststudium: 3.307,5 Stunden Selbständige Praxis: 480 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2007/2008
erstmalige Akkreditierung	15.12.2006 (unter der Studiengangsbezeichnung: „Allgemeine Pflege“)
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	60 pro Jahr
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	359 (bis zum Wintersemester 2011/12)
Anzahl bisheriger Absolventen	30 (bis Wintersemester 2011/12)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	ein vierwöchiges Praktikum in der direkten Pflege
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	individuelles Anrechnungsverfahren, maximal 50 % (vgl. Anlage G, siehe außerdem AoF Antwort 14)
Studiengebühren	keine

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ ist ein praxisintegrierendes Studium in Kooperation mit Lehrinrichtungen und unterscheidet sich damit laut der Hochschule von dualen Ausbildungsmodellen darin, dass die Kompetenzentwicklung in der Pflegepraxis zunächst und regelmäßig in der Hochschule stattfindet und Praxiseinsätze in Einrichtungen von Praxisreferenten und Professoren begleitet werden, die die Praxisaufgaben stellen und bewerten. Der Bachelor-Abschluss berechtigt nicht zum Führen einer Berufsbezeichnung. Im Anschluss an das Studium kann eine fachberufliche Qualifizierung mit dem Abschluss Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerin, Altenpflegerin oder Heilerziehungspflegerin erfolgen, um zusätzlich eine Zulassung für diese Berufe zu erhalten. Auf Antrag wird das Studium auf die Ausbildung angerechnet, welche dann in der Regel ein Jahr dauert (vgl. A1.5 und A3.1, vgl. außerdem AoF Antwort 13 zur Anrechnung des Studiums auf eine Ausbildung, siehe auch AoF Antwort 16).

Der zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Pflege“ wurde am 15.12.2006 bis zum 30.09.2012 unter der Studiengangsbezeichnung: „Allgemeine Pflege“ mit Auflagen erstmalig akkreditiert (vgl. Anlage 11). Die Auflagen wurden fristgemäß von der Hochschule erfüllt.

Innerhalb dieses Studiengangs wurden zwei Schwerpunkte angeboten: „Allgemeine Pflege“ (AP) für Studierende ohne Berufsausbildung und „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ (APS) für Studierende mit Berufsausbildung. Der hier zu akkreditierende Studiengang „Pflege“ geht aus der Studiengangsrichtung „Allgemeine Pflege“ hervor und erfährt im Rahmen der Reakkreditierung Umstrukturierungen, welche in der Anlage 04 „Synopsis zu Änderungen im Studiengang im Rahmen der Reakkreditierung“ dargestellt werden (vgl. außerdem Antrag A2.2). Die Studiengangsrichtung „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ (entweder „Casemanagement/Gesundheitsförderung“ oder „Institutionelle Leitungsaufgaben“) bildet die Basis für den Bachelor-Studiengang „Pflege- und Casemanagement“.

Am 17.09.2012 wurde der Bachelor-Studiengang gemäß Ziff. 3.3.1 der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012, Drs. AR 25/2012) für weitere zwölf Monate bis zum 30.09.2013 vorläufig akkreditiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Das Qualifikationsziel des Studiengangs „Pflege“ besteht laut Hochschule darin, „die Fähigkeit, Wissen und Methoden des aktuellen Stands von Forschung und Best Practice durch eigenständige Literaturrecherche und reflektierte Erfahrung zu vertiefen und zu erweitern sowie zu übertragen (vertikale, horizontale und laterale Wissensvertiefung laut KMK 2005) und somit im Sinne von Evidence-based Practice zu handeln“. Die Studierenden sollen lernen, „in exemplarischen Fallstudien Situationen klinisch qualitativ und ethisch einzuschätzen“ und „kritisches Denken als Grundhaltung [zu] zeigen“. Die Hochschule erachtet es als wichtig, dass die Studierenden „ein professionelles Verständnis der Grundbegriffe und der zentralen Methoden der Pflege entwickeln“ und als „reflective practitioner“ agieren. Ziel ist laut den Angaben der Hochschule „die Entwicklung einer selbstbewussten Persönlichkeit, welche persönliche Grenzen und Potenziale einschätzen und die eigene Handlungsfähigkeit in

der Pflege kontinuierlich weiterentwickeln kann“ (vgl. Antrag A2.1). Darüber hinaus formuliert die Hochschule das Ziel, „die Studierenden damit vertraut zu machen sich in vielfältigen nationalen und internationalen sozialen- und pflegerischen Organisationsformen und Handlungsfeldern gesellschaftlich einzubringen und zu engagieren“ (vgl. AoF Antwort 10).

Der Bachelor-Studiengang entspricht dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“ (DQR). Die Studierenden erwerben dementsprechende Kompetenzen. Auf den Studiengang bezogen werden die Studierenden laut Hochschule durch das Studium in die Lage versetzt u. a.

- mit Patientinnen und Patienten in unterschiedlichen Kontexten zu kommunizieren,
- Nähe und Distanz in pflegerischen Interaktionen bewusst einzusetzen,
- Berührung gezielt und professionell durchzuführen,
- eine Analyse bei Betroffenen vorzunehmen, daraus eine pflegerische Therapie zu generieren und diese auch anderen Gruppen des Gesundheitswesens gegenüber zu vertreten,
- Erfahrungen zu systematisieren,
- bestehendes Wissen zu eruieren und aus der Literatur zu belegen,
- Beratungen auf unterschiedlichen Ebenen (Patient, Angehörige, Kolleginnen) durchzuführen,
- psychische und soziale Verarbeitungsprozesse bei Betroffenen zu unterstützen,
- ethische Theorien und Konzepte anzuwenden,
- berufspolitische Diskussionen zu führen,
- Forschungsergebnisse zu beurteilen und auf ihre Sinnhaftigkeit in der pflegerischen Praxis zu überprüfen,
- an Forschungsprozessen unterstützend teilzunehmen,
- eigene Projekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
- pflegerische Konzepte der Bewegung, Kommunikation und Wahrnehmung anzuwenden und diese zu bearbeiten,
- Methoden individuell auf die Betroffenensituation anzupassen und kritisch zu beleuchten sowie neue Lösungen zu finden,
- in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen,
- Bedarfe, Ziele und Aufgaben ethisch argumentativ darzulegen und zu diskutieren,
- Gruppen fachverantwortlich zu leiten,
- durch Anleitung die fachliche Entwicklung anderer zu unterstützen,
- komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiter zu entwickeln,

- Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten.

Der Bachelorabschluss des zu akkreditierenden Studiengangs „Pflege“ „ermöglicht noch keinen direkten Zugang zu Handlungsfeldern der Pflege“, die an die Berufszulassung geknüpft sind. Ein solcher setzt einen staatlich anerkannten Abschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege, der Entbindungspflege oder der Heilerziehungspflege voraus. Laut den Angaben der Hochschule kann die Berufseinstellung ohne Berufszulassung „eine besondere Herausforderung darstellen, sofern der Arbeitsmarkt in bestimmten Funktionen wie beispielsweise der Leitung von ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen noch eine pflegerische Berufszulassung als Einstellungsvoraussetzung vorgibt.“ Der Studiengang qualifiziert gemäß Antrag zu Tätigkeiten in den Bereichen der direkten patientenorientierten Pflege, Management, Qualitätsmanagement, Casemanagement, Pflegebegutachtung und Beratung in stationären, teilstationären, häuslichen, ambulanten und komplementären Einrichtungen. Als potentielle Arbeitgeber nennt die Hochschule „die traditionellen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen wie Krankenhaus und Altenheim sowie ambulante Pflegeanbieter. In letzteren beiden Bereichen finden die Absolvent_innen ohne Berufszulassung am häufigsten eine Stelle“ (vgl. Antrag A3.1).

Eine Absolventenbefragung der Fachhochschule Frankfurt am Main im Jahr 2012, bei der die Abschlussjahrgänge 2007 bis 2010 des Fachbereichs 4 erfasst wurde (n = 31), ergab für die Absolventen des Studiengangs „Pflege“ ein Jahr nach dem Abschluss u. a. folgende Ergebnisse: ein Drittel ging bereits vor Ende des Studiums einer Erwerbstätigkeit nach, 13,1% haben unmittelbar nach Abschluss des Studiums eine Anstellung gefunden. Die Hälfte verfügte nicht über eine Berufszulassung. 73 % der Befragten gaben an, „nach dem Studienabschluss zu keinem Zeitpunkt arbeitssuchend gewesen zu sein“ (vgl. Antrag A3.1).

Mit dem Verweis auf verschiedene aktuelle Studien kommt die Hochschule zu dem Schluss, dass sich insgesamt abzeichnet, „dass das Altern der Gesellschaft sowohl im Krankenhaus- und Pflegebereich als auch bei der ambulanten ärztlichen Versorgung zu einer deutlichen Erhöhung der Nachfrage nach professionellen gesundheits- und pflegebezogenen Dienstleistungen führen wird.“

Zusammenfassend lasse sich feststellen, „dass von einem nachhaltigen Bedarf an akademisch ausgebildeten Pflegenden auszugehen ist“ (vgl. Antrag 3.2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, von denen alle studiert werden müssen. Zwei Module sind Wahlpflichtmodule (Modul 8 und 9): Hier können die Studierenden wählen zwischen Modul 8.1 und 8.2 sowie zwischen Modul 9.1 und 9.2 (vgl. AoF Antwort 6). Pro Semester sind insgesamt 29 bis 30,5 CP vorgesehen, pro Modul fünf bis 30 CP (vgl. Anlage 01 und Anlage 02, sowie AoF Antwort 3).

Nach der Antragseinreichung der Hochschule erfolgten Änderungen des Workloads (vgl. AoF Antwort 3), so dass Abweichungen zwischen den Angaben im Antrag sowie der Workloadtabelle (Anlage 01) und dem Modulhandbuch (Anlage 02) bestehen. Anlage 01 und Anlage 02 stellen die aktuelle Version dar.

Modul 1 erstreckt sich über drei Semester, die Module 15 und 17 jeweils über zwei. Alle anderen Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Ein Mobilitätsfenster ist im fünften Semester gegeben: Das Modul 19 („Theorie-Praxis-Transfer“) wird empfohlen, im Ausland zu absolvieren (vgl. Antrag A1.11, vgl. außerdem AoF Antwort 8). Zeitfenster für den Wechsel zu anderen Hochschulen sind nach dem zweiten und vierten Semester vorgesehen (vgl. Antrag A1.14, A1.15, sowie A2.3).

Die Module sind inhaltlich auf folgenden das Studienziel definierenden Leitsatz abgestimmt: „Mit Wissen reflektiert pflegen und forschen“ (vgl. Antrag 2.3).

Folgende Module werden angeboten (Wahlpflichtmodule sind kursiv gesetzt):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Reflexion	1, 2, 3	5
2	Rollenverständnis in der Pflege	1	5
14	Pflegewissenschaftliche Grundbegriffe im Fokus von Interaktion	1	10
15	Grundlagenmodul: Pflegehandlungen	1, 2	30
4	Gesundheitswesen, -politik, -recht	2	5
3	Sozialpsychologie	2	10
7	Quantitative Pflegeforschung und Statistik	3	5
16	Klinische Urteilsfähigkeit	3	5
17	Aufbaumodul: Pflegerische Handlungskompetenz	3, 4	25
6	Theoriebildung in der Pflege	4	5
5	Qualitative Pflegeforschung	4	5
18	Projektstudium	4	10
8.1	<i>Spezielle Pflegesituationen bei psychischen Erkrankungen</i>	5	5
8.2	<i>Spezielle Pflegesituationen bei körperlichen Erkrankungen</i>		
9.1	<i>Spezielle Pflegesituationen in Kindheit und Jugend</i>	5	5
9.2	<i>Spezielle Pflegesituation im Alter</i>		
19	Theorie-Praxis-Transfer	5	20
10	Gesundheits- und Pflegeinformatik	6	5
11	Studium Generale	6	5
12	Themenbezogenes wissenschaftliches Arbeiten	6	5
13	Bachelor-Thesis	6	15
	Gesamt		180

Das Modulhandbuch enthält Informationen zum Profil des Studiengangs, der Studienform und Organisationsstruktur, einen empfohlenen Studienverlauf, eine ECTS-/Workload-Übersicht sowie die Modulbeschreibungen. In den Modulbeschreibungen werden u. a folgende Angaben gemacht: Modultitel, Modulnummer, Units bzw. Einheiten des Moduls, Dauer des Moduls, Credit Points, inhaltlich erforderliche Voraussetzungen, Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung, Modulprüfung, Lernergebnis/Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Lehrformen, Gesamtworkload, Angebotshäufigkeit, Modulkoordination (vgl. Anlage 01).

Bis auf das Modul 11 („Studium generale“) werden die Module studiengangsspezifisch angeboten. Modul 11 ist als fachbereichsübergreifendes, interdisziplinäres Modulangebot konzipiert (vgl. Antrag A1.12).

Laut den Angaben der Hochschule liegt das Besondere des Studiengangs darin, „dass die Studierenden in einem praxisintegrierenden Ausbildungskonzept neben dem Erwerb theoretischen Wissens auch entsprechende Handlungskompetenz im pflegerischen Feld erlangen“ (vgl. Antrag A2.3). Letzteres erfolgt in den praxisintegrierenden Modulen M14, M15, M16 sowie M17. Diese Module liegen in der Verantwortung der Hochschule und integrieren Inhalte der Berufsausbildung, so dass die Studierenden nach dem Studium nach einer einjährigen Fachschulausbildung das Examen zum Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger absolvieren können. Im ersten Semester erfolgen die praktischen Anteile in Langzeitpflegeeinrichtungen, im zweiten in akutstationären Einrichtungen, im dritten in verschiedenen Einrichtungen einschließlich (Früh-)Rehabilitation sowie Palliation (vgl. Antrag A2.3).

Die Module 15 und 17 („Aufbaumodul: Pflegerische Handlungskompetenz“ und „Grundlagenmodul: Pflegehandlungen“) sind an naturwissenschaftlichen Themen ausgerichtet und orientieren sich in ihren Inhalten am „Rahmenlehrplan für die Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Hessen“. Die Inhalte dieser Module „werden mit Bezug auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und auf Best-Practice-Beispiele gelehrt. Die Studierenden werden angeleitet zur kritischen, auch vergleichenden Analyse und Beurteilung von Handlungskonzepten“ (vgl. AoF Antwort 11). Die beiden Module werden durch Professoren, Praxisreferenten und Praxisanleiter gelehrt und finden sowohl in der Hochschule als auch in Praxiseinrichtungen statt (siehe AoF Antwort 4). Die Module 15 und 17 wurden seit der letzten Akkreditierung neu konzipiert; die Änderungen dieser und weiterer Module sind dargestellt in der von der Hochschule eingereichten Synopse (vgl. Anlage 04).

Der Studiengang ist so angelegt, „dass es den Studierenden möglich ist, direkte Pflege unter dem Anspruch der praktischen Anwendung der Pflegewissenschaft zu studieren“. Die Hochschule sieht den Vorteil des „Frankfurter Wegs“ darin, „dass die Qualitätsverantwortung der Ausbildung bei den Hochschullehrenden bleibt und vorrangig eine akademische Sozialisation erfolgt“ (vgl. Antrag A2.3).

Als „didaktische Besonderheit“ sieht die Hochschule die „intensive Verknüpfung von Theorie und Praxis“ an. Bevor die Studierenden in die Praxiseinrichtungen gehen, erlernen sie „Prinzipien pflegerischer Beurteilung und Intervention“ an Modellen und in der Selbsterfahrung, indem sie die Rolle von Patienten einnehmen. Es werden zunächst „die theoretischen Grundlagen mit Übungen an gesunden Probanden im Labor verknüpft. Erst im Anschluss daran werden Pflegebedürftige in einem institutionellen Setting reflektiert versorgt“ (vgl. Antrag A1.18). Laut den Angaben der Hochschule lernen die Studierenden „von Anfang an wissenschaftlich gestützte Erkenntnisse und wissenschaftliche Fragestellungen in die Praxis einzubringen und von dort Anfragen für die Praxiswissenschaft Pflege in die Hochschule zu holen“. Die Hochschule möchte auf diesem Weg vermeiden, dass die Studierenden das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis als unlösbaren Konflikt erleben (vgl. Antrag A1.16). Die Praxiseinsätze sieht die Hochschule als „Teil des pädagogisch/didaktischen Konzepts“ und somit nicht als „Praktika im herkömmlichen Sinne, die autark stattfinden“ (vgl. Antrag A1.18).

Zur Organisation der Praxiseinsätze macht die Hochschule in ihrem Antrag folgende Angaben: „Im ersten Semester findet die klinische Lehre zweimal in einer Blockwoche statt, im zweiten und dritten Semester fand sie bisher zweitägig alle zwei Wochen, im vierten Semester zweitägig in mehreren aufeinanderfolgenden Wochen statt. Im Wintersemester 2012/13 wird im dritten Semester der Praxiseinsatz dahingehend verändert, dass viermal drei Tage Praxiseinsätze organisiert werden“ (vgl. Antrag 1.18).

Die Studierenden werden in der Praxis begleitet durch Lehrbeauftragte, Praxisreferenten sowie klinische Professoren der Hochschule (vgl. A1.18). Die Praxisreferenten verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine abgeschlossene Ausbildung und Berufserfahrung in einem Pflegeberuf, über eine pädagogische Qualifikation, über Kenntnisse neuer pflegetherapeutischer Konzepte, über Fähigkeiten in klinischer Anleitung sowie über einen sicheren Umgang mit modernen Bürokommunikationstechniken (vgl. AoF Antwort 9).

Die Hochschule hat eine Liste mit den kooperierenden Praxispartnern eingereicht (vgl. Anlage 07).

In Modul 19 „Theorie-Praxis-Transfer“ erfolgt der Praxiseinsatz in einer von den Studierenden selbst gewählten Einrichtung, mit der ein kurzfristiger Ko-

operationsvertrag geschlossen wird. Eine wöchentliche Reflexionsveranstaltung an der Hochschule findet begleitend statt (Vgl. Antrag A1.18).

Als Lehrmethoden kommen Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Hospitationen und Übungseinheiten, Einzel- und Gruppenübungen, handlungsorientierte Übungen und Laborübungen, studienbegleitendes Praxislernen, Klinische Lehre, Rollenspiele, Selbststudium und Präsentationen zum Einsatz (vgl. Antrag A1.16).

Der Präsenzunterricht wird ergänzt durch die Lernplattform Moodle, die vor allem als Informations- sowie Kommunikationsplattform Verwendung findet. Daneben werden einige Veranstaltungen aufgezeichnet und die Videos online zur Verfügung gestellt. Im Pflegelabor können Pflegehandlungen per Videokamera aufgezeichnet und im Anschluss analysiert werden (vgl. A1.17).

In die Lehre werden internationale Aspekte eingebunden, so beispielsweise beim Vergleich von Gesundheitssystemen. Seit dem Sommersemester 2012 besteht das Angebot, einen pflegebezogenen Englischkurs zu absolvieren. Modul 19 „Theorie-Praxis-Transfer“ im fünften Semester wird empfohlen, im Ausland zu absolvieren (vgl. Antrag A1.14).

Das Modul „Projektstudium“ (M 18) im vierten Semester hat zum Ziel, „Studierende zu befähigen, pflegerisch/wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, zu projektieren und in einer kooperierenden Einrichtung eigenständig durchzuführen; dieses Seminar wird auch in einer internationalen Ausrichtung angeboten, welches interessierten Studierenden ermöglicht, einen Auslandsaufenthalt vorzubereiten“ (vgl. Antrag A1.15). In ihrem Antrag macht die Hochschule weiterführende Angaben zu internationalen Kooperationen und Programmen (vgl. Antrag A1.15).

Die Integration der Forschung in den Studienverlauf erfolgt vor allem im Modul 5 „Qualitative Pflegeforschung“ sowie im Modul 7 „Quantitative Pflegeforschung und Statistik“, welche zum Ziel haben „die Fähigkeit, Forschungsstudien kriteriengeleitet systematisch zu beurteilen und sie – dem Gedanken von Evidence-based Nursing folgend – in die pflegerische Entscheidungsfindung und das Arbeitsbündnis mit den individuellen Pflegebedürftigen einzubeziehen“. Forschungsergebnisse und Best-practice-Modelle werden jedoch laut der Hochschule „in allen weiteren Modulen des Studiengangs themengebunden einbezogen“ (vgl. Antrag A1.19). Darüber hinaus besteht für die Studierenden

die Möglichkeit der Teilnahme an Forschungsprojekten. Die Hochschule verfügt außerdem über ein fachbereichseigenes Pflegeforschungsinstitut, HessIP, das auf Praxis- und Anwendungsforschung spezialisiert ist und Studierenden die Gelegenheit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten eröffnen soll (vgl. Antrag A1.19). Eine Liste der Forschungsprojekte wurde von der Hochschule eingereicht (vgl. Anlagen E und F).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach dem von der Hochschule beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ (AAEK-Verfahren) (vgl. Antrag A4.1, vgl. außerdem Anlage G). Danach werden „individuelle Anerkennungen ausserhochschulischer Kompetenzen geprüft und im Einzelfall durch das Prüfungsamt angerechnet“, wobei gemäß Hessischem Hochschulgesetz maximal 50 % „der Module eines Studiengangs anerkannt werden“ (vgl. Anlage G, Punkt 1.1, vgl. auch AoF Antwort 14).

Insgesamt sind im Studiengang neunzehn Prüfungsleistungen vorgesehen: davon im ersten Semester zwei, im zweiten und dritten Semester drei, im vierten und sechsten Semester jeweils vier und im fünften Semester drei. Als Reaktion auf Evaluationsergebnisse wurden sechs Prüfungsvor- bzw. Teilleistungen gestrichen. Eine Prüfungsvorleistung besteht weiterhin: für das Modul 15 („Grundlagenmodul Pflegehandlungen“) muss ein Praxisordner erstellt werden (vgl. Antrag A1.13).

Laut den Angaben der Hochschule „finden Klausuren und mündliche Prüfungen (mit Praxisanteil im Labor in den Modulen 15 und 17) am Ende des Semesters statt. Referate (mit Verschriftlichung), Präsentationen, Portfolios, Hausarbeiten und Projektberichte werden in der Regel studienbegleitend und in Einzelfällen in der vorlesungsfreien Zeit erstellt“ (vgl. Antrag 1.13). Im Modul 13 „Bachelor-Thesis“ wird die Abschlussarbeit verfasst, für die 12 Credit Points vergeben werden, drei Credit Points werden für das Abschlusskolloquium erworben, das aus einer 45 minütigen mündlichen Prüfung besteht (vgl. AoF Antwort 2).

Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist gemäß § 19 „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ zweimal möglich; nicht bestandene Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden (vgl. Anlage B).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Abs. 5 „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ geregelt (vgl. Anlage B).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 21 „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (vgl. Anlage B).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 Abs. 4 „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ (vgl. Anlage B).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege“ regelt, dass zur Zulassung zum Studiengang „Pflege“ der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 Hessischem Hochschulgesetz, die Erfüllung des örtlichen Numerus Clausus sowie der Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum in der Pflege erforderlich ist (vgl. Anlage 03, vgl. außerdem Antrag A4.1). Das Praktikum soll laut Hochschule sicherstellen, dass „das Studium bewusster gewählt wird, die Studierenden, die nur alternativ Pflege studieren, das Studium erst gar nicht antreten, Vorlesungen besser nachvollzogen werden, da praktische Erfahrungen vorhanden sind, die Abbrecherquote reduziert wird“ (vgl. Antrag A4.1).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Die Hochschule gibt an, dass 13 professorale Stellen (Vollzeitäquivalente) dem Bereich Pflege des Fachbereichs zugeordnet sind, davon sieben der Lehrereinheit Klinische Pflege. 32 von 107 SWS im Studiengang werden über Lehrbeauftragte abgedeckt (vgl. AoF Antwort 18 sowie Antrag B1.1). Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix des Wintersemesters 2010/2011 und des Sommersemesters 2011, eine Lehrverflechtungsmatrix der Lehrbeauftragten sowie eine Liste der Lehrbeauftragten eingereicht, außerdem Kurzprofile der Lehrenden sowie eine Tabelle mit den Curricularnormwerten (vgl. die Anlagen 04, 05, 06, 10, Anlage A sowie Antrag B1.1).

Der Anteil der professoral oder durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben erbrachten Lehre liegt nach CNW-Planung bei 70 Prozent, davon werden zwischen 2 und 5 % durch Lehre der Praxisreferenten ergänzt. Die Quote der Lehrbeauftragten liegt der Hochschule zufolge nach Plan bei 30 %, ist jedoch durch erhöhte Aufnahmezahlen (im WS 2009/10) angewachsen auf rund 50 %. Bei einer Aufnahmezahl von 60 Studierenden pro Jahr ergibt sich eine Betreuungsrelation von 1:20 (vgl. Antrag B1.2).

Im Studiengang sind außerdem fünf Praxisreferenten angestellt, deren Aufgaben im Antrag beschrieben werden (vgl. Antrag B2.1).

Die „Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen“ des Referats Personalentwicklung bietet Möglichkeiten der internen (hochschuldidaktischen) Weiterbildung an (vgl. Antrag B1.4).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Für die Lehre stehen 56 Räume zur Verfügung: 32 Seminarräume und 24 Labore, worunter das Theater, die Werkräume, die Medienräume und auch der Beratungsraum zählen. Darüber hinaus existieren fünf Pflegelabore mit fachbezogener Ausstattung (vgl. Antrag B3.1 sowie Anlage N). Die Studierenden können außerhalb ihrer Lehrveranstaltungen laut den Angaben der Hochschule freie Seminarräume über das Studiensekretariat buchen und außerdem das Selbstlernzentrum der Hochschule nutzen (vgl. Anlage I).

Die zentrale Hochschulbibliothek ist während des Semesters 55 Stunden pro Woche geöffnet und verfügt über 235 Arbeitsplätze für Studierende. Der Bestand der Bibliothek stellt sich folgendermaßen dar: 239.270 Monographien, 622 laufende Zeitschriftenabonnements, 12.202 E-Books, 14.986 E-Journals sowie 64 Datenbanken (vgl. Antrag B3.2, vgl. außerdem AoF Antwort 20).

Der Fachbereich 4 verfügt über einen PC-Pool mit 24 PC-Arbeitsplätzen, der von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 08:30 bis 17:30 Uhr geöffnet ist. Den Studierenden stehen mehrere Schnitтарbeitsplätze und AV-Medien zur Verfügung (vgl. Antrag B3.3). Informationen zum hochschulweiten Service der Abteilung Datenverarbeitung finden sich in Anlage H.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Seit 2008 verfügt die Hochschule über ein flächendeckendes Qualitätsmanagementsystem. Ziel dieses ist es, so wird es in den „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt am Main“ (vgl. Anlage C) formuliert, „auf allen organisatorischen Ebenen Grundlagen für strategische Entscheidungen zu liefern, damit die FH FFM ihre Kernaufgaben bestmöglich erfüllen, ihre Steuerungsfähigkeit verbessern und ihrer Rechenschaftspflicht optimal nachkommen kann.“ Das Qualitätsmanagementkonzept „wird unter Beteiligung aller Hochschulgruppen und in allen Gremien diskutiert und von den Entscheidungsorganen in Kraft gesetzt. Alle Mitglieder der Hochschule tragen – entsprechend ihrer Stellung – Verantwortung für die Qualität ihrer Tätigkeiten“, so heißt es in den aufgestellten Leitlinien weiter.

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre durch die Evaluation der Lehre. Instrumente hierbei stellen auf Studiengangsebene eine Studienverlaufsanalyse, die Lehrveranstaltungsevaluation, sowie die Studiengangsbefragung dar (vgl. Antrag A5.1). Die Infrastruktur hierfür stellt der zentrale Evaluationservice EvaS, der von den Fachbereichen verpflichtend zu nutzen ist (vgl. Anlage C). Die Hochschule verfügt außerdem über ein Konzept der nachhaltigen Studiengangsentwicklung, welches im Antrag unter Punkt A5.2 grafisch dargestellt ist.

Die Studienverlaufsanalyse basiert auf einer „Datenzusammenstellung, die in Zukunft für alle Studiengänge der Fachhochschule Frankfurt aufgelegt wird“ und dient der „Beurteilung des Studierendenverhaltens“ und Kohortenanalysen (vgl. AoF Antwort 18, siehe auch die Anlagen L und M).

Alle Lehrenden müssen in einem Turnus von drei Semestern mindestens einmal evaluiert werden. Den dabei verwendeten Fragebogen sowie die Auswertungsberichte des Sommersemesters 2010, des Sommersemesters 2011 sowie des Wintersemesters 2012/2013 hat die Hochschule mit dem Antrag eingereicht (vgl. Anlagen D, O, P und Q).

Die Studiengangsbefragung wird seit 2011 an der Hochschule durchgeführt „mit dem Ziel, die Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums in ihren Studiengängen zu erhalten. Im Fokus steht hier, die Erfahrungswerte der Studierenden in die Weiterentwick-

lung des Studienprogramms einfließen zu lassen und dadurch die Studienqualität zu verbessern“ (vgl. Antrag A5.1).

Die Studiengangsbefragung des Studiengangs „Allgemeine Pflege“ im Wintersemester 2011/2012 brachte u. a. folgende Ergebnisse hervor:

- „Bestimmte Praxisfelder wie z.B. Kinder-, Erwachsenen-, Psychiatrie- und Behindertenpflege könnten mehr ausgebaut werden, hingegen finden Themen der Altenpflege, Schlaganfall und Aktivitas eine überdimensionale Berücksichtigung. Dies spiegelt sich auch in den Praxisorten wieder, die aus Sicht der Studierenden zu oft im stationären Altenpflegebereich und nicht oder zu wenig in den o.g. Praxisfeldern erfolgen.
- Die Aktualität der Laboreinrichtung wird kritisiert.
- Die persönliche Stellung nach dem Studium vor dem Hintergrund der beruflichen Einsatzgebiete sollte mehr thematisiert werden.
- Geäußert wurde auch der Wunsch nach vertieften Einblicken in das Gesundheitssystem, um „kompetenter“ bei den Praktika „mitdiskutieren zu können“.
- Es wurden verschiedene Lehrgebiete vermisst, oder Ihre Ausweitung würde gerne gesehen. Dazu gehören: Krankheitslehre, Pharmakologie, Erste Hilfe, Notfälle/-management, Umgang mit Sterben und Tod“ (vgl. Antrag A5.3, siehe außerdem Anlage R).

Die Ergebnisse für jedes einzelne Modul werden im Antrag ausführlich dargestellt (Antrag A.5.3). Laut der Hochschule „fördern die studentischen Beurteilungen Aspekte zu Tage, die bereits bei der Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts (siehe Kapitel A 2.3) berücksichtigt wurden“ (vgl. Antrag A5.3).

Bei der Studiengangsbefragung wurde auch nach der Arbeitsbelastung gefragt. Die Ergebnisse sowie die Angaben der Studierendenvertretungen in der Arbeitsgruppe „Reakkreditierung“ wurden den Angaben der Hochschule zufolge bei den Änderungen des Studiengangs berücksichtigt. So wurde beispielsweise Modul 7 in zwei Module aufgeteilt, da die Studierenden die Arbeitsbelastung in diesem Modul als zu hoch bewerteten (siehe Antrag A.5.5, siehe außerdem Anlage 08).

Im Sommersemester 2012 wurde eine Befragung zu den klinischen Anteilen im Studium durchgeführt. Folgende (und weitere) Ergebnisse präsentiert die Hochschule in ihrem Antrag: die Studierenden sprechen sich für zusammenhängende Praxiseinsätze aus und wünschen sich die Anpassung an die Schichtzeiten der jeweiligen Praxiseinrichtung sowie die Teilnahme an der Übergabe vom Früh- zum Spätdienst. Außerdem sollte aus ihrer Sicht der Einsatz weniger häufig in Einrichtungen der Altenpflege stattfinden. Darüber hin-

aus sollten die Praxisaufgaben klarer formuliert und dabei die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Kooperationspartnern berücksichtigt werden. Sowohl die Studierenden als auch die Kooperationseinrichtungen hatten zu Beginn der Praxiseinsätze wenige Informationen über einander. Die Betreuung durch interne Praxisreferentinnen wurde auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht) mit 2,9 bewertet. Zwei Studierende bemängelten eine schlechte Erreichbarkeit der Praxisreferenten. Bezüglich der praxisbegleitenden Lehre vertreten die Studierenden die Auffassung, dass die Lehrinhalte ausgebaut und werden und praxisnah sein sollten. Hinsichtlich des Aktivitas-Pflegekonzepts besteht der Wunsch, über alternative Konzepte informiert zu werden. Befragt wurden auch die Praxisanleiter sowie die klinischen Professoren. Die Ergebnisse finden sich im ebenfalls im Antrag unter Punkt A5.3.

Seit 2008 findet jährlich an der Hochschule eine Absolventenbefragung im Rahmen des bundesweit angelegten Projekts „Studienbedingungen und Berufserfolg“ unter der Koordination des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung (INCHER) Kassel statt (vgl. Antrag A5.4). Die Ergebnisse der Befragung von 2012, welche die Abschlussjahrgänge 2007 bis 2010 des Fachbereichs 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“ erfasst, werden im Antrag im Abschnitt A3.1 dargestellt. Außerdem hat die Hochschule die gesamte Studie eingereicht (vgl. Anlage S).

Die Tabelle auf S. 34 des Antrags enthält Angaben zu den Studierendenzahlen von Wintersemester 2007/08 bis Wintersemester 2011/12. Diese sind aufgeschlüsselt in die Kategorien Geschlecht, Absolventen- und Abbrecherquote und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit. Im Wintersemester 2009/10 fiel aufgrund ministerialer Anweisung der NC weg, sodass sich insgesamt 164 Studierende einschrieben, obwohl der Studiengang für 30 Studierende konzipiert war. Die Gründe für Absolventenquote für die Studiengangskohorte 2008 von 28,8 % führt die Hochschule in der Antwort 15 auf die offenen Fragen auf. Einer davon ist, dass sich in den Studiengang Interessierte für den Studiengang „Soziale Arbeit“ einschreiben, da sie für diesen Studiengang den Numerus Clausus nicht erfüllen und in einem höheren Semester dorthin wechseln. Einen weiteren Grund für die Abbruchquote sieht die Hochschule darin, dass nicht alle Studierenden den Anforderungen der Pflege gewachsen sind.

Die Zahl der Bewerbungen sowie der Zulassungen und Einschreibungen zeigt die Tabelle auf S. 34 im Antrag. Im Wintersemester 2011/12 bewarben sich

434 Studieninteressierte, 238 wurden zugelassen, 71 schrieben sich ein. Studienplätze nach der Zulassungszahlenverordnung gab es 61 (vgl. Antrag A5.6).

In der Antwort 17 legt die Hochschule Maßnahmen dar, die sie ergreift, um den Anteil der männlichen Studierenden im Studiengang zu erhöhen.

Beratungsmöglichkeiten bestehen für die Studierenden bei der Zentralen Studienberatung der Hochschule, die sowohl persönliche Einzelgespräche als auch Gruppenberatung anbietet. Auf Fachbereichsebene können sich die Studierenden bei Fragen zur Studienorganisation an das Studiensekretariat wenden, bei prüfungsrelevanten Fragen an das Prüfungsamt. Darüber hinaus beraten gemäß den Angaben im Antrag „die Studiengangsberatung sowie der Prüfungsausschussvorsitzende die Studierenden individuell und umfassend.“ Informationen werden auch auf der Plattform Moodle sowie im Internet zugänglich gemacht. Studierende mit Behinderung steht zur persönlichen Beratung der Beauftragte für schwerbehinderte Studierende zur Verfügung. Eine fachbereichsinterne Beratung behinderter Studierender befindet sich in Planung (vgl. Antrag A5.7 und A5.8).

Im ersten Semester besteht für die Studienanfänger das Angebot aus der Gruppe der Lehrenden einen Mentor zu wählen (vgl. Antrag A5.8).

Alle hauptamtlichen Lehrenden bieten wöchentliche Sprechstunden an (vgl. Antrag A5.8).

Die Hochschule verfolgt das Ziel der Förderung von Frauen. 2007 hat die Hochschule im Rahmen des „Professorinnenprogramms des Bundes“ ein Gleichstellungskonzept entwickelt. Das Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen hat seinen Sitz an der Fachhochschule Frankfurt am Main und unterstützt u. a. Forschungsprojekte im Bereich der Frauen- und Genderforschung. 2007 wurde die Hochschule als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert. Die Hochschule verfügt über ein „Kinderhaus“ mit Kinderbetreuungsangeboten, ein Familienbüro, das professionelle Beratung anbietet, ein Eltern-Kind-Zimmer mit Möglichkeiten zur Essenszubereitung, ein Lernzimmer für studierende Eltern innerhalb des Selbstlernzentrums sowie zahlreiche Wickelmöglichkeiten (vgl. Antrag A5.9).

Im Bachelor-Studiengang „Pfleger“ wird „explizit die Reflexion der eigenen Geschlechtsrolle sowie die Wirkung von genderspezifischen Dynamiken im professionellen Kontext berücksichtigt“ (vgl. Antrag A5.9).

Die Hochschule gibt an, bestrebt zu sein, „ihre Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Studienalltag zu unterstützen und sie damit in den normalen Studienbetrieb zu integrieren“. Sie verfügt über einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung, der eine wöchentliche Sprechstunde anbietet (vgl. Antrag A5.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Fachhochschule Frankfurt am Main wurde 1971 gegründet. Über 10.000 Studierende verteilen sich auf die vier folgenden Fachbereiche:

- Fachbereich 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik,
- Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften,
- Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht,
- Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.

„Die innerhochschulische Erarbeitung und Diskussion eines Hochschulentwicklungsplanes (HEP)“ wurde laut den Angaben der Hochschule „im Februar 2011 mit der Verabschiedung durch den Senat abgeschlossen“; dieser gibt die Leitlinien der Hochschulentwicklung bis 2020 vor (vgl. Antrag C1.1).

Die Hochschule verfügt über folgende wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsinstitute:

- Institut für Materialwissenschaften (IfM),
- Institut für Stadt- und Regionalentwicklung (ISR),
- Institut für Suchtforschung (ISFF),
- Institut für interdisziplinäre Technik (IiT),
- Institut für Materialwissenschaften (IfM),
- Frankfurter Technologiezentrum (:Medien) (FTzM),
- Institut für Migrationsstudien und interkulturelle Kommunikation (IMiK),
- Institut für professionelle Anwendungen in der Informatik (IPIAG),
- Hessisches Zentrum für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement (HZQ),
- Institut für Materialwissenschaften (IfM),
- Institut für Entrepreneurship (IFE),
- Zentrum für Gesundheitswirtschaft und -recht (ZGWR),
- Zentrum für Logistik, Mobilität und Nachhaltigkeit (ZLMN).

Außerdem über folgende fachhochschulübergreifende Forschungszentren:

- Hessisches Institut für Pflegeforschung (HeSSIP),
- Gender- und Frauenforschungszentrum der Hessischen Hochschulen (gFFZ),
- Center for Biomedical Engineering (CBME) (vgl. Antrag C1.1).

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit entstand im Jahr 2000. Im Wintersemester 2011/12 zählte er insgesamt 2312 Studierende (vgl. Antrag C2.1).

Folgende Studiengänge werden am Fachbereich angeboten:

- Bachelor Pflege Schwerpunkt Allgemeine Pflege,
- Bachelor Pflege Schwerpunkt Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt,
- Bachelor Soziale Arbeit,
- Master Pflege- und Gesundheitsmanagement,
- Master Pflege – Advanced Practice Nursing,
- Master Beratung und Sozialrecht,
- Master Forschung in der Sozialen Arbeit,
- Master Barrierefreie Systeme,
- Master Coaching und Supervision,
- Master Musiktherapie (auslaufend).

Als Forschungsschwerpunkte listet die Hochschule die folgenden auf:

- Sozialpolitik,
- Sozialarbeitswissenschaft,
- Erziehungswissenschaften,
- Pflege-, Alters- und Gesundheitswissenschaften,
- Genderforschung,
- Migration,
- Sucht,
- Produktion und Vernetzung sozialer Dienstleistungen,
- Lokale Arbeitsmarktpolitik,
- Neue Technologien im Sozial- und Gesundheitswesen (vgl. Antrag C2.2).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung der von der Fachhochschule Frankfurt am Main zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Pflege“ und „Pflege- und Case-Management“ (jeweils Vollzeit) fand am 15.05.2013 in der Fachhochschule Frankfurt am Main statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Peter Löcherbach, Katholische Hochschule Mainz

(krankheitsbedingte kurzfristige Absage der Teilnahme an der Vor-Ort-Begutachtung)

Frau Prof. Dr. Birgit Vosseler, Hochschule Ravensburg-Weingarten

Frau Prof. Petra Weber, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Eva Müller, Ortenau Klinikum Offenburg-Gengenbach

(krankheitsbedingte Zurücknahme der Berufung)

als Vertreter der Studierenden:

Herr Torsten Grewe, Alice Salomon Hochschule Berlin

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtergruppe im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung

von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedern sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013).

3.2 Zusammenfassendes Gutachten

Der von der Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.612,5 Stunden Präsenzstudium, 480 Stunden Praktikum und 3.307,5 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Außerdem ein vierwöchiges Praktikum in der direkten Pflege. Dem Studiengang stehen insgesamt 60 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2007/2008.

1. Qualifikationsziele

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Workload pro Semester ist so zu bemessen, dass innerhalb eines Studienjahres nicht mehr als 60 Credit Points zu erwerben sind (siehe Punkt 4). Darüber hinaus entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikations-

rahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

3. Studiengangskonzept

Alle Praxisanteile sollten so ausgestaltet werden, dass Credit Points erworben werden können (siehe Punkt 4 und Punkt 8). Das Studiengangskonzept entspricht darüber hinaus den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Die Modularisierung des Studiengangs ist derart zu konzipieren, dass innerhalb eines Jahres nicht mehr als 60 Credit Points zu erwerben sind (siehe Punkt 2). Der in der Praxis zu erbringende Workload ist vollständig auszuweisen (siehe Punkt 3 und Punkt 8). Darüber hinaus ist die Studierbarkeit gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen (siehe auch Punkt 8). Darüber hinaus entspricht das Prüfungssystem den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Einrichtungen für die Praxiseinsätze sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen in der aktuell geltenden Fassung einzureichen.

7. Ausstattung

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Die Prüfungsordnung ist genehmigt und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen (siehe Punkt 5). Darüber hinaus ist das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache einzureichen.

Der in der Praxis zu erbringende Workload ist vollständig auszuweisen. Ein Studienverlaufsplan, aus dem die Praxis-, Präsenz- und Selbstlernzeit hervorgeht, ist ebenso wie ein überarbeitetes Modulhandbuch vorzulegen (siehe Punkt 3 und Punkt 4).

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Daten zur Evaluation, zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib liegen vor und werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Das Kriterium hat für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Ein Gleichstellungskonzept der Hochschule ist vorzulegen.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 14.05.2013 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 15.05.2013 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreter/innen des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Außerdem besichtigte sie eine Ausstellung der Hochschule zum Thema barrierefreies Wohnen und ließ sich die Räumlichkeiten und Ausstattung eines Pflegelabors zeigen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe u. a. folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Beispiel eines Vertrags mit einem Kooperationspartner für die Praxiseinsätze im Studiengang „Pflege“,
- Bachelorarbeiten zur Einsichtnahme.

3.3.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule verfolgt das Ziel einer Akademisierung der Pflegeberufe und bietet mit ihrem Studiengangsangebot sowohl Studieninteressierten mit einer Pflegeausbildung als auch ohne einer solchen eine Studienmöglichkeit. Die beiden Studiengänge richten sich an verschiedene Zielgruppen und orientieren sich daher an unterschiedlichen Qualifikationszielen.

Der Bachelor-Studiengang „Pflege“ qualifiziert laut Hochschule u. a. zu Tätigkeiten in den Bereichen Management, Qualitätsmanagement, Case Management, Pflegebegutachtung und Beratung in stationären, teilstationären, häuslichen, ambulanten und komplementären Einrichtungen. Er qualifiziert nicht für Tätigkeiten in der direkten Pflege. Hierfür ist im Anschluss an das Studium eine fachberufliche Qualifizierung mit dem Abschluss Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger, Altenpfleger oder Heilerziehungspfleger erforderlich. Auf Antrag wird das Studium in der Regel auf die Ausbildung angerechnet, welche dann in der Regel ein Jahr dauert. Die Gutachtergruppe begrüßt grundsätzlich das Ziel einer (Teil-)Akademisierung der Pflegeberufe. Die besondere Situation in Hessen, wo ein reguläres sechssemestriges Bachelor-Pflegestudium mit integrierter Ausbildung nicht angeboten werden kann und Absolvent/innen eines Bachelor-Studiums der Pflege erst infolge einer berufsfachschulischen „Nachqualifikation“ eine Berufszulassung erhalten, führt aus Sicht der Gutachter/innen jedoch dazu, dass die Tätigkeitsfelder von Absolvent/innen primärqualifizierender Pflegestudiengänge unspezifisch bleiben (akademische Berater/innen oder Pflegekräfte?) und die Gefahr besteht, dass die Bachelorabsolvent/innen aufgrund der Mangelsituation an qualifiziertem Pflegepersonal als nichtexamierte Pflege(hilfs-)kräfte eingesetzt werden. Daher begrüßen die Gutachter/innen, dass die Hochschule die Studierenden zu dem Zusatzjahr an einer Ausbildungsstätte ermuntert. Zugleich regt sie die Hochschule allerdings dazu an, eine „Vision“ der Integration von Hochschulstudium und Berufsqualifikation in der Pflege zu entwickeln und sich zur Realisierung dieser stärker berufspolitisch zu engagieren.

Der Bachelor-Studiengang „Pflege- und Case-Management“, dessen Aufnahme eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf voraussetzt, fokussiert die Ebene des Managements. Im Studiengang sollen laut Hochschule zwei Perspektiven im Gesundheitswesen integriert werden: die Fallebene und die Institutionsebene. Die Trennung der beiden Bereiche „Case“ und „Care“ im Vorläufermodell „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ war aus Sicht der Hochschule nicht sinnvoll, da beide Bereiche integriert zu betrachten sind und eine Metaebene der Institutionen für Case Management erforderlich ist. Manager/innen wie Einrichtungsleiter/innen sollten aus Sicht der Hochschule sowohl die ökonomische Seite als auch die individuelle Ebene im Blick haben und umgekehrt sollten Case Manager/innen über Kontextwissen im Bereich Ökonomie des Gesundheitsmarktes verfügen. Die Hochschule verfolgt mit diesem Ansatz die Vision einer besseren Zusammenarbeit dieser beiden Gruppen.

Der Studiengang qualifiziert die Absolvent/innen laut Hochschule zu Positionen in den Bereichen Stations-, Bereichs- und Funktionsleitung sowie Case-, Belegungs- und Qualitätsmanagement im Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege.

Die Gutachter/innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass aus der Vertiefungsrichtung „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ ein eigenständiger Studiengang konzipiert wurde, der die Trennung der beiden zu wählenden Schwerpunkte „Case Management/Gesundheitsförderung“ oder „Institutionelle Leitungsaufgaben“ aufgibt. Sie empfiehlt der Hochschule gleichwohl, das Studiengangsprofil – auch vor dem Hintergrund der heterogenen Studierendenschaft – zu schärfen, und klarer das gemeinsame Qualifikationsziel der zwei Studiengangsrichtungen Pflegemanagement und Case Management herauszustellen.

In beiden Bachelor-Studiengängen ist ein „Studium Generale“ in das Curriculum integriert, so dass aus Sicht der Gutachter/innen sichergestellt ist, dass die Studierenden auch überfachliche Kompetenzen erwerben. Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung sehen die Gutachter/innen darüber hinaus durch das dreisemestriges Modul „Reflexion“ in beiden Studiengängen und durch die den Studierenden bei enger Betreuung gewährten Freiräume sichergestellt.

Insgesamt entsprechen die Qualifikationsziele den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Beide Bachelor-Studiengänge sind vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. In beiden Studiengängen sind pro Modul mindestens fünf Credit Points zu erwerben und werden jeweils 12 Credit Points für die Abschlussarbeit vergeben. Die Module werden innerhalb von ein bis drei Semestern abgeschlossen. Pro Semester sind drei bis fünf („Pfleger- und Case-Management“) bzw. zwei bis vier Prüfungen („Pfleger“) zu absolvieren. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal, nicht bestandene Abschlussarbeiten einmal wiederholt werden. In beiden Studiengängen werden in jeweils einem Studienjahr 61 Credit Points erworben. Der Workload von 60 Credit Points pro Jahr ist allerdings nicht zu überschreiten, so dass dieser zu reduzieren ist. Im Übrigen entsprechen beide Studiengänge den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Akkreditierungsrat.

Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ werden in beiden Studiengängen nach Einschätzung der Gutachtergruppe jeweils mit Ausnahme der 61 Credit Points umfassenden Studienjahre umgesetzt.

Die Bachelor-Studiengänge „Pfleger“ und „Pfleger- und Case-Management“ entsprechen aus Sicht der Gutachter/innen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für ein Bachelorstudium.

3.3.3 Studiengangskonzept

Sowohl im Studiengang „Pfleger“ als auch im Studiengang „Pfleger- und Case-Management“ dient das dreisemestrig angelegte Modul „Reflexion“ der Auseinandersetzung der Studierenden mit ihrer eigenen Person im beruflichen Kontext. Aus Sicht der Gutachter/innen ist sind diese reflexiv angelegten Studienanteile prinzipiell zu begrüßen. Allerdings empfehlen die Gutachter/innen der Hochschule deren inhaltliche Ausgestaltung zu präzisieren.

Das in beiden Studiengängen implementierte Modul „Studium Generale“ stellt aus Sicht der Gutachter/innen sicher, dass die Studierenden auch disziplinübergreifendes Wissen im Studienverlauf erwerben (siehe auch Punkt 3.3.1).

Das in beiden Studiengänge im sechsten Semester zu absolvierende Modul „Themenbezogenes wissenschaftliches Arbeiten“ gewährleistet nach Auffassung der Gutachter/innen, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, wissenschaftlich zu arbeiten. Die Gutachter/innen regen an, darüber nachzudenken, wissenschaftliches Arbeiten verstärkt auch früher im Studienverlauf anzubieten.

Das in beiden Studiengängen im fünften Semester in einer Praxiseinrichtung im In- oder Ausland zu absolvierende Modul „Theorie-Praxis-Transfer“, auf das das Modul „Projektstudium“ vorbereitet, erachten die Gutachter/innen als zielführend hinsichtlich des Ziels, Praktiker/innen mit Reflexionskompetenz zu qualifizieren.

Im Studiengang „Pfleger“ werden lediglich im Modul „Theorie-Praxis-Transfer“ Praxisstunden ausgewiesen. Die Praxisstunden, die in den Modulen „Pflegerwissenschaftliche Grundbegriffe im Fokus von Interaktion“, „Grundlagenmodul: Pflegehandlungen“, „Klinische Urteilsfähigkeit“ und „Aufbaumodul: Pflegerische Handlungskompetenz“ in kooperierenden Einrichtungen erbracht werden, werden der Selbstlernzeit zugeordnet. Dies ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht nachvollziehbar und der Transparenz nicht dienlich. Alle Stunden, die in der Praxis erbracht werden, sollte die Hochschule im Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch ausweisen (siehe auch Punkt 3.3.8).

Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich darüber hinaus, dass einige Studierende parallel zum Studium bereits Praxisstunden „sammeln“, die sie benötigen, damit ihr Studium auf eine Ausbildung anerkannt wird und nach einem Ausbildungsjahr die Berufszulassung erlangt werden kann. Die Einrichtungen werden von den Studierenden selbständig ausgewählt. Nach Auffassung der Gutachter/innen sollte die Hochschule transparent machen, wie viele Praxisstunden die Studierenden insgesamt zu absolvieren haben. Außerdem empfehlen sie der Hochschule, den Studierenden die Qualitätssicherung der Praxiszeit nicht alleine zu überlassen.

Darüber hinaus regen die Gutachter/innen an, dass die Hochschule für eine stärkere inhaltliche Einbindung der Fachschulen eintritt (siehe auch Punkt 3.3.6).

Insgesamt betrachtet umfassen beide Studiengangskonzepte aus Sicht der Gutachter/innen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem

Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Sie sind in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gleichwohl empfehlen die Gutachter/innen, die Modulbeschreibungen kompetenzorientierter zu formulieren.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachter/innen adäquat. Besonders positiv betrachtet sie das zur Zulassung vorausgesetzte eingeführte vierwöchige Praktikum in der direkten Pflege als eine Reaktion auf die hohe Abbruchquote infolge einer Überforderung der besonderen Herausforderungen in der direkten Pflege.

Bezüglich der Anerkennungsregeln begrüßen die Gutachter/innen das individuelle Anrechnungsverfahren. Sie bewerten außerdem positiv, dass die Studierenden großes Interesse zeigen, trotz der gegebenen Anrechnungsmöglichkeit die zu erwerbenden Credit Points an der Hochschule zu erwerben.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der geltenden Prüfungsordnung.

Ein Mobilitätsfenster ist im fünften Semester gegeben.

Die Studienorganisation gewährleistet nach Auffassung der Gutachter/innen die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

3.3.4 Studierbarkeit

Nach Auffassung der Gutachter/innen wird die Studierbarkeit durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen gewährleistet.

Im Studiengang „Pflege“ erachten die Gutachter/innen das vor dem Studium zu absolvierende Praktikum in der Pflege als sehr sinnvoll (siehe Punkt 3.3.3).

Im Studiengang „Pflege- und Case-Management“ ist die Studierendenschaft aufgrund der Zugangsmöglichkeiten über eine abgeschlossene Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege, der Altenpflege, der Entbindungspflege oder der Heilerziehungspflege sehr heterogen. Die Hochschule konnte den Gutachter/innen überzeugend darlegen, dass die unterschiedliche

Eingangsqualifikation der gegenseitigen Befruchtung dient und im Vorgängermodell „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ nicht beobachtet werden konnte, dass die Abbrecherquoten im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Qualifikationen stehen.

Besonders positiv bewerten die Gutachter/innen die intensive Betreuung der Studierenden. Die Studierenden verwiesen im Gespräch mit den Gutachter/innen auf den engen Kontakt zu den Lehrenden, die bei Fragen zur Verfügung stehen und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Auch Beratungsangebote stehen in ausreichendem Maße durch die zentrale Studienberatung der Hochschule, die Angebote auf Fachbereichsebene und die Studiengangsberatungen zur Verfügung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Bezüglich der studentischen Arbeitsbelastung sollte der Workload in beiden Studiengängen 60 Credit Points pro Jahr nicht überschreiten. Die studentische Arbeitsbelastung ist darüber hinaus aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen, ebenso die Prüfungsdichte. Positiv nehmen die Gutachter/innen zur Kenntnis, dass im Studiengang „Pflege“ auf Evaluationsergebnisse mit einer Reduktion der Anzahl der Prüfungen durch den Verzicht auf Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungen reagiert wurde.

Die Gründe für die hohe Abbruchquote im Studiengang „Pflege“ – von den Studienanfängern im Jahr 2009 haben 60,9 % ihr Studium vorzeitig beendet – konnte die Hochschule den Gutachter/innen nachvollziehbar darlegen. So gibt die Hochschule an, dass der Studiengang für viele Studierende die Funktion eines „Parkstudiums“ einnimmt. Ein Drittel der Studierenden des Jahrgangs 2009 beispielsweise war am Studiengang „Soziale Arbeit“ interessiert, erfüllte den Numerus Clausus jedoch nicht und immatrikulierte sich daher zunächst im Studiengang „Pflege“. Einen weiteren Grund für die Abbruchquote sieht die Hochschule darin, dass manche Studierenden im Studienverlauf erkennen, dass sie den Anforderungen der Pflege nicht gewachsen sind und deshalb ihr Studium vorzeitig beenden. Die Gutachter/innen bewerten positiv, dass die Hochschule darauf mit der Einführung eines Praktikums in der direkten Pflege als Zugangsvoraussetzungen reagierte. Ein weiterer Grund für die Abbruchquote liegt in der Überbuchung der Studienplätze. Im Wintersemester 2009/2010 fiel für die Hochschule unerwartet auf ministerielle Anweisung der NC weg und es wurden 164 Studierende bei 30 Studienplätzen aufgenommen. Die

Gutachter/innen empfehlen der Hochschule, einen engen Kontakt zum Ministerium zu pflegen und sich diesem gegenüber stärker zu positionieren.

3.3.5 Prüfungssystem

Im Studiengang „Pflege“ sind neunzehn Prüfungsleistungen vorgesehen: davon im ersten Semester zwei, im zweiten und dritten Semester drei, im vierten und sechsten Semester jeweils vier und im fünften Semester drei. Als Reaktion auf Evaluationsergebnisse wurden sechs Prüfungsvor- bzw. Teilleistungen gestrichen, was die Gutachtergruppe positiv bewertet (siehe Punkt 3.3.4). Im Studiengang „Pflege- und Case-Management“ sind 24 Prüfungsleistungen vorgesehen: davon im ersten Semester fünf, im zweiten, dritten und vierten Semester jeweils vier, im fünften drei, im sechsten Semester vier inklusive der Bachelor-Thesis. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Als Prüfungsformen kommen in beiden Studiengängen Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen, Portfolios, Hausarbeiten und Projektberichte sowie die Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium zum Einsatz. Nach Einschätzung der Gutachter/innen dienen die Prüfungen beider Studiengänge der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden und sind wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Auch die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachter/innen in beiden Studiengängen angemessen.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen der Hochschule, den Lehrenden eine höhere Flexibilität bezüglich der Prüfungsformen zu gewähren und ihnen strukturell zu ermöglichen, diese zu Semesterbeginn festzulegen.

Die Prüfungsordnungen beider Studiengänge sind einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in beiden Studiengängen sichergestellt (siehe auch Punkt 3.3.3).

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Im Studiengang „Pflege“ kooperiert die Hochschule mit Praxiseinrichtungen, in denen die Studierenden einen Teil der praktischen Studienanteile absolvieren. Die Gutachter/innen empfehlen der Hochschule eindringlich zu prüfen, welchen rechtlichen Status die an der Hochschule angestellten Praxisvertreter/innen,

die Professor/innen und die Studierenden beim Pflegeeinsatz in den Einrichtungen haben und wer bei Behandlungsfehlern haftet. Die Gutachter/innen regen darüber hinaus eine Lernortkooperation in Theorie und Praxis und die Formulierung von Lernzielen an.

Die Hochschule sollte die bestehenden Kooperationsverträge strukturell und in rechtlicher Hinsicht überarbeiten und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen in der aktuell geltenden Fassung einreichen.

Außerdem empfehlen die Gutachter/innen ein stärkeres inhaltliches Miteinander der Hochschule und der Fachschulen an; auch vor dem Hintergrund einer erhöhten Transparenz der Ausgestaltung des Zusatzjahres an der Fachschule und der Höhe der Praxisstunden, die die Studierenden zur Berufszulassung noch zu absolvieren haben (siehe auch Punkt 3.3.3). Mit den Einrichtungen, an denen die Studierenden die Praxisstunden erwerben, sind – wie unter Punkt 3.3.3 bereits ausgeführt – aus Sicht der Gutachter/innen Kooperationen zu entwickeln, um die Qualitätssicherung der Praxiseinsätze strukturell sicher zu stellen.

Für den Studiengang „Pflege- und Case-Management“ hat das Kriterium keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Der Bereich Pflege des Fachbereichs verfügt über 13 professorale Stellen (Vollzeitäquivalente), wovon sechs professorale Stellen auf den Studiengang „Pflege- und Case-Management“ entfallen. Inklusive der Lehrbeauftragten beläuft sich der Stellenumfang im Studiengang auf acht Vollzeitäquivalente. 30% der Lehre wird durch Lehrbeauftragte erbracht, 70 % von hauptamtlichen Dozenten (Professor/innen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben).

Auf den Studiengang „Pflege“ (bzw. die Lehreinheit Klinische Pflege) entfallen sieben professorale Stellen. Der Anteil der professoral oder durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben erbrachten Lehre liegt nach CNW-Planung bei 70 %, davon werden zwischen 2 und 5 % durch die Lehre der Praxisreferent/innen ergänzt. Die Quote der Lehrbeauftragten liegt der Hochschule zufolge nach Plan bei 30 %, ist jedoch durch erhöhte Aufnahmezahlen auf rund 50 % angewachsen. Laut der Hochschule sind Maßnahmen eingeleitet worden, um diese Quote zu reduzieren. Im Studiengang sind außerdem fünf Praxisrefe-

rent/innen angestellt, die für eine Verbindung zwischen der hochschulischen und außerhochschulischen Sphäre sorgen.

Die Hochschule gibt an, dass sie davon ausgeht, dass im Rahmen des Hochschulpakts 2020 vorgezogene Neuberufungen vorgenommen werden können. Sie nimmt außerdem an, dass eine Aufstockung der Hochschulfinanzierung über 2020 hinaus erfolgt und die vorgezogenen Neuberufungen langfristig gebunden werden können. Zudem beabsichtigt sie eine Nachbesetzung der pensionierten Professor/innen.

Die Gutachter/innen unterstützt die Hochschule in ihrem Vorhaben der Neuberufungen und Nachbesetzungen und nimmt wahr, dass Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung darüber hinaus vorhanden sind.

Für die Lehre stehen beiden Studiengängen 56 Räume zur Verfügung: 32 Seminarräume und 24 Labore einschließlich Theater, Werk- und Medienräumen und eines Beratungsraums. Darüber hinaus existieren fünf Pflegelabore mit fachbezogener Ausstattung. Eines der Pflegelabore besichtigten die Gutachter/innen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung. Die Gutachter/innen nehmen die Existenz der Pflegelabore und deren Grundausstattung positiv zur Kenntnis. Des Weiteren unterstützen sie den Wunsch der Studierenden, die Laborausstattung um Dummies bzw. Simulationspuppen zu ergänzen, um pflegepraktische Übungen und die Simulationen von Pflegesituationen realistischer gestalten zu können.

Die Ausstattung der beiden Studiengänge entspricht insgesamt betrachtet den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

Für den Studiengang „Pflege- und Case-Management“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorzulegen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zu beiden Studiengängen, zu den Studienverläufen, den Zugangsvoraussetzungen und den Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Die Prüfungsordnungen beider Studiengänge ist genehmigt und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen (siehe Punkt 3.3.5).

Darüber hinaus ist das Diploma Supplement für beide Studiengänge in deutscher und englischer Sprache einzureichen.

Im Studiengang Pflege ist der in der Praxis zu erbringende Workload vollständig auszuweisen. Ein Studienverlaufsplan, aus dem die Praxis-, Präsenz- und Selbstlernzeit hervorgeht, ist vorzulegen (siehe auch Punkt 3.3.3). Auch sollte aus Sicht der Gutachter/innen transparent sein, wie viele Praxisstunden die Studierenden darüber hinaus zur Erlangung der Berufszulassung zu absolvieren haben (siehe auch die Punkte Punkt 3.3.3 und 3.3.6).

Positiv nehmen die Gutachter/innen zur Kenntnis, dass die Hochschule gegenüber den Studierenden über verschiedene Kanäle transparent macht, dass der Studiengang „Pflege“ nicht für Tätigkeiten in der direkten Pflege qualifiziert.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule zeichnet sich dadurch aus, dass es einerseits zentral ist, andererseits aber den Fachbereichen eine große Freiheit hinsichtlich der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre zugestanden wird. Instrumente der Qualitätssicherung stellen hierbei auf Studiengangsebene eine Studienverlaufsanalyse, die Lehrveranstaltungsevaluation, sowie die Studiengangsbefragung dar. Die Hochschulleitung erhält die Evaluationsergebnisse in aggregierter Form und hält bei Auffälligkeiten Rücksprache mit den Studiengangsleitungen.

Eine Studiengangsbefragung wird seit 2011 an der Hochschule durchgeführt. Bezogen auf die Studiengangsrichtung „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ war die Beteiligung der Studierenden allerdings zu gering, um aussagekräftige Daten zu erhalten. Die Gutachter/innen empfehlen daher der Hochschule die Gründe für das geringe Interesse der Studierenden zu eruieren und Maßnahmen daraus abzuleiten, die die Beteiligung erhöhen.

Auf die Ergebnisse der Studiengangsbefragung der Studiengangsrichtung „Allgemeine Pflege“ im Wintersemester 2011/2012 reagierte die Hochschule u. a. mit einer Reduzierung der Arbeitsbelastung, was die Gutachter/innen positiv anerkennt.

Die Trennung der beiden Schwerpunkte des Studiengangs „Pflege“ in die zwei Studiengänge „Pflege“ und „Pflege- und Case-Management“ erfolgte laut Hochschule u. a. vor dem Hintergrund des Feedbacks der Studierenden ohne Berufsausbildung, die sich von den Studierenden, die über eine solche verfügen, nicht ausreichend anerkannt fühlten und vor dem Hintergrund der Studienziele, die die Hochschule nun besser umgesetzt sieht.

Außerdem war die Vertiefungsrichtung „Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt“ laut Hochschule sehr spezifisch mit der Wahl des Bereichs „Case Management/Gesundheitsförderung“ oder „Institutionelle Leitungsaufgaben“ ausgerichtet. Die Hochschule vertritt die Auffassung, dass „Case“ und „Care“ nicht getrennt voneinander betrachtet werden können und eine Metaebene der Institutionen für Case Management erforderlich ist.

Auch aus Sicht der Gutachter/innen ist die Aufspaltung des Studiengangs „Pflege“ in zwei Studiengänge sinnvoll und sie würdigen positiv, dass die Hochschule in der Studiengangsplanung Evaluationsergebnisse berücksichtigt und zur Weiterentwicklung der Studiengänge nutzt.

Auch die Restrukturierung der Praxismodule im Studiengang „Pflege“, die auf Befragungsergebnissen basieren und bei der auch Studierendenvertreter/innen miteinbezogen wurden, ist aus Sicht der Gutachter/innen lobenswert.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Die beiden Bachelor-Studiengänge werden in Vollzeit angeboten. Damit trifft dieses Kriterium nicht auf sie zu.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachter/innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule, die geschlechterspezifische Studiengangswahl zu reduzieren und genderspezifische Rollenverständnisse aufzubrechen, die gerade auch im Bereich der Pflege stark verankert sind, was sich auch im niedrigen Anteil männlicher Studierender im Studiengang „Pflege“ abbildet. Des Weiteren würdigt sie positiv, dass die Hochschule als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert ist und Studierenden mit Kind zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten anbietet.

Der Hochschule zufolge wurde im Rahmen des „Professorinnenprogramms des Bundes“ 2007 ein Gleichstellungskonzept entwickelt. Dieses ist einzureichen.

Die Gutachter/innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule über einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung verfügt, der eine wöchentliche Sprechstunde anbietet

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden damit auf der Ebene der beiden Bachelor-Studiengänge nach Auffassung der Gutachter/innen umgesetzt.

3.3.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtergruppe würdigt positiv, dass im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung mit den Vertreter/innen der Hochschule ein Dialog entstanden ist, der von einer hohen Offenheit geprägt war. Die Gründe für die Neukonzipierung des Studiengangs „Pflege“ in die zwei zu akkreditierenden Studiengänge „Pflege“ sowie „Pflege- und Case-Management“ konnte die Hochschule nachvollziehbar darlegen. Die Gutachter/innen begrüßen besonders die enge Betreuung der Studierenden, die zur Selbstreflexion angeregt werden und in angemessener Weise Freiräume erhalten. Des Weiteren nimmt sie die Ausstattung der Hochschule mit PflegeLaboren positiv zur Kenntnis.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege“ sowie des Bachelor-Studiengangs „Pflege- und Case-Management“ zu empfehlen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen regen die Gutachter/innen Folgendes an:

Bachelor-Studiengang „Pflege“

- Das Qualifikationsziel (akademische Berater/innen versus Pflegekräfte) sollte klarer gefasst werden.
- Die Hochschule sollte eine „Vision“ einer Integration von Hochschulstudium und Berufsqualifikation in der Pflege entwickeln und sich zur Realisierung dieser stärker berufspolitisch engagieren.
- Alle Stunden, die in der Praxis erbracht werden, sollte die Hochschule im Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch ausweisen. Ein Studienverlaufsplan, aus dem die Praxis-, Präsenz- und Selbstlernzeit hervorgeht, ist vorzulegen

- Auch sollte aus Sicht der Gutachter/innen transparent sein, wie viele Praxisstunden die Studierenden darüber hinaus zur Erlangung der Berufszulassung zu absolvieren haben.
- Die Gutachter/innen empfehlen eindringlich, den Studierenden die Qualitätssicherung der zusätzlichen Praxiszeit nicht zu überlassen, sondern Kooperationen mit Einrichtungen einzugehen.
- Die Gutachter/innen regen an, dass die Hochschule die Fachschulen stärker inhaltlich einbindet.
- Die Gutachter/innen empfiehlt der Hochschule eindringlich zu prüfen, welchen rechtlichen Status die an der Hochschule angestellten Praxisvertreter/innen, die Professor/innen und die Studierenden beim Pflegeeinsatz in den Einrichtungen haben und wer bei Behandlungsfehlern haftet.
- Die überarbeiteten Kooperationsverträge sind einzureichen.
- Bezüglich der Ausstattung der Pflegelabore empfehlen die Gutachter/innen dem Wunsch der Studierenden nach Dummies bzw. Simulationspuppen nachzukommen.

Bachelor-Studiengang „Pflege und Case-Management“

- Die Gutachter/innen regen an, Profil und Qualifikationsziel des Studiengangs schärfer zu konturieren.
- Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung ist vorzulegen.

Studiengangübergreifende Empfehlungen

- Der Workload sollte 60 Credit Points pro Jahr nicht überschreiten.
- Die Gutachter/innen empfehlen eine Präzisierung der Inhalte in den Reflexionsmodulen.
- Die Gutachter/innen regen an, die Modulbeschreibungen kompetenzorientiert zu formulieren.
- Die Gutachter/innen empfehlen der Hochschule, einen engen Kontakt zum Ministerium zu pflegen und sich diesem gegenüber stärker zu positionieren.
- Die Gutachter/innen empfehlen der Hochschule, den Lehrenden zu ermöglichen, die Prüfungsformen zu Semesterbeginn festzulegen.
- Die Prüfungsordnungen beider Studiengänge sind nach ihrer Genehmigung mit dem Nachweis der Rechtsprüfung einzureichen.
- Die Diploma Supplements für beide Studiengänge in deutscher und englischer Sprache sind einzureichen.

- Das Gleichstellungskonzept der Hochschule ist einzureichen.
- Die Gutachter/innen regen an, darüber nachzudenken, wissenschaftliches Arbeiten verstärkt und früher im Studienverlauf anzubieten.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 25.07.2013

Beschlussfassung vom 25.07.2013 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 15.05.2013 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 05.07.2013.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Pflege“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2019.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 17.09.2012 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Hochschule informiert Studienbewerber/innen darüber, dass das durch die Hochschule verantwortete Curriculum nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ berechtigt. (Kriterien 2.1, 2.8)
2. Die Verteilung des Workloads ist derart anzupassen, dass innerhalb eines Studienjahres nicht mehr als 60 Credit Points zu erwerben sind. (Kriterium 2.2)

3. Die Praxis-, Präsenz- und Selbstlernzeit sind für jedes Modul und jeweils getrennt voneinander im Modulhandbuch auszuweisen. (Kriterium 2.3)
4. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
5. Die Vereinbarungen mit den kooperierenden Lehrinrichtungen sind in der aktuellen Fassung vorzulegen. (Kriterium 2.6)
6. Das Diploma Supplement in englischer Sprache ist einzureichen. (Kriterium 2.8).

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 25.04.2014 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Freiburg, 25.07.2013